

Sommerpraktikum oder Ferialvertrag?

Ein Überblick über die wesentlichen Elemente dieser beiden Beschäftigungsarten für Jugendliche im Sommer. Genauere Infos gibt es in unseren Bezirksbüros oder bei der Jugendgruppe Young SGB/CISL.

	Sommerpraktikum	Ferialvertrag
Art der Beschäftigung	Kein Arbeitsverhältnis (Betrieb muss das Praktikum aber dem Arbeitsamt melden)	Befristeter Arbeitsvertrag mit Ausbildungszweck
Zielsetzung	Im Vordergrund steht nicht die Arbeitsleistung, sondern die berufliche Orientierung und das Sammeln von Erfahrungen, um die Berufswahl zu erleichtern. Den Praktikanten steht ein betrieblicher Tutor als Bezugsperson zur Seite.	Das Ziel ist die praktische Ergänzung von theoretischem Wissen aus Schule oder Universität. Die Tätigkeit muss einen Bildungsinhalt aufweisen: Bezug zur besuchten Schule/Studienrichtung, Vermittlung der Tätigkeitsabläufe im Betrieb, Sammeln von Erfahrungen in mehreren Unternehmensbereichen *
Alter Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter = 15 Jahre** • Besuch der Schule oder Uni (Abschluss darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen) • Es darf zuvor kein Arbeitsverhältnis mit gleichartigen Aufgaben bestanden haben oder bereits Praktika von insgesamt mehr als 10 Monaten gemacht worden sein 	Mindestalter = 16 Jahre** und Absolvierung der 1. Oberschule
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • für SchülerInnen: mind. 2 Wochen und max. 3 Monate (Juni-September) • Unistudenten mind. 2 Wochen und max. 6 Monate • Möglichkeit auf Verlängerung 	Minid. 6 Wochen und in den meisten Sektoren max. 14 Wochen (von Juni bis Oktober)
Entlohnung	Monatliches Taschengeld von mindestens 300 Euro brutto (die Abteilung Arbeit empfiehlt einen Bruttolohn von 650 bis 900 Euro).	Je nach Bildungsstufe berechnet auf die Lohnstufe eines/r qualifizierten Arbeitnehmers/in: 55% bei Abschluss der 1. Oberschule, 65% bei Abschluss der 2. Oberschule, 75% bei Abschluss der weiteren Schuljahre, 85% für Universitätsstudenten/innen
Versicherung	Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16-Jährige: max. 35 Wochenstunden bzw. 7 Stunden am Tag (2 Ruhetage möglichst zusammenhängend, wobei einer der Sonntag sein muss, Ausnahmen Tourismus, Sport, Kunst, Schauspiel) • Unter 18-Jährige: max. 40 Wochenstunden (2 Ruhetage möglichst zusammenhängend) • Volljährige: es können Überstunden verlangt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 18-Jährige: höchstens 40 Wochenstunden (2 Ruhetage) • Volljährige: es können Überstunden verlangt werden
Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> • Von Seiten des Betriebs: bei schädigendem Verhalten nach Benachrichtigung des von der Abteilung Arbeit eingesetzten Tutors. • Von Seiten des/der Praktikanten/in: durch Mitteilung an den Tutor und den Betrieb 	Je nach Sektor möglich (unter Einhaltung der Kündigungsfrist laut Kollektivvertrag) oder nicht möglich.

*Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben (z.B. bei rein repetitiven Tätigkeiten), so muss ein vollwertiger befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden mit der vom Kollektivvertrag für die jeweilige Tätigkeit vorgesehenen Entlohnung.

** Bei Minderjährigen muss das Praktikumsabkommen oder der Ferialvertrag auch von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden